

# Markscheidewesen.

Von Berggewerkschafts - Markscheider Lenz.

Die Ausführung markscheiderischer Arbeiten lag von alters her in Preussen und so auch im Ruhrbezirk den staatlich angestellten Beamten, den Geschworenen, Markscheidern und deren Assistenten ob, denen bestimmt abgegrenzte Arbeitsbezirke überwiesen wurden. Eine Aenderung in diesem Verhältnisse trat ein infolge des Gesetzes vom Jahre 1851 über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks. Etwa von diesem Zeitpunkte ab datiert die heutige Stellung der Markscheider als Gewerbetreibende, welche von den Oberbergämtern auf Grund ministerieller Vorschriften geprüft und deren Arbeiten durch die bei den Oberbergämtern thätigen Königlichen Markscheider kontrolliert werden. Auch erteilen die Oberbergämter spezielle Anweisungen über die gesamte von den Markscheidern zu befolgende Geschäftsführung.

Die wichtigsten auf das Markscheiderwesen Bezug habenden amtlichen Bestimmungen sind:

1. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich;
2. Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im preussischen Staate vom 21. 12. 1871 nebst Nachtrag vom 2. 7. 1900 betreffend das Konzessionsentziehungs-Verfahren;
3. Vorschriften über die Prüfung der Markscheider von 24. 10. 1898;
4. Geschäfts-Anweisung für die konzessionierten Markscheider im Oberbergamtsbezirk Dortmund vom 14. 5. 1887;
5. Tagegelder- und Gebühren-Ordnung für die Markscheider vom 22. 10. 1894.

Die aus den Fachkreisen hervorgegangenen litterarischen Arbeiten befinden sich zerstreut in den verschiedenen bergmännischen Zeitschriften. Seit der Gründung des Deutschen Geometer-Vereins enthält das auch in wissenschaftlichen Kreisen geachtete Organ desselben, die »Zeitschrift für Vermessungs-Wesen« wertvolle Arbeiten, ebenso die Vereinsschrift des Deutschen Markscheider-Vereins »Mitteilungen aus dem Markscheider-Wesen« (Verlag von Craz & Gerlach, Freiberg i. S.), in welcher auch die Standesinteressen der Markscheider vertreten werden.